

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00048 vom 31. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00048)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00048 du 31 août 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00048 del 31 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

. 4).

In ihrer Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 (Urk. 6/300 S. 2) führte die Abklärungsperson hierzu aus, dass gemäss KSH Rz. 5008 beim Intensivpflege - z u schlag lediglich zeitliche Aufwände berücksichtigt würden, welche durch Massnahmen der Behandlungspflege, der Grundpflege oder der Überwachung entstünden. Der vermehrte Bettwäschewechsel falle unter keine dieser Massnahmen. Ausserdem gelte es zu erwähnen, dass der vermehrte Bett - wäschewechsel medizinisch nicht begründet sei. Es liege kein Arztbericht vor, der dies bestätige, und es könne nicht nachvollzogen werden, warum der Beschwerdeführer die Windeln/Einlagen nicht toleriere (Urk. 6/300 S. 2). 4.4.2

Nachdem es sich bei den Massnahmen der Körperhygiene gemäss

KSH Rz.

5020 nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, ist der im Zusammenhang mit der nächtlichen Inkontinenz des Beschwerdeführers erforderliche Bettwäsche wechsel ohne Weiteres zu berücksichtigen. Es ist als unzumutbar zu betrachten, dass er in der verschmutzten, nassen Bettwäsche weiterschlafen muss.

Die nächtliche Inkontinenz ist sodann ärztlich bestätigt, und sämtliche Bemühungen der Eltern blieben erfolglos (Urk. 6/238 Ziff. 2.4, Urk. 6/254 Ziff. 1.1).

Sie legten auch

glaubhaft dar, dass der Beschwerdeführer keine Windeln mehr toleriere (vorstehend E. 2. 2, vgl. auch Urk. 6/298). Bereits im Abklärungsbericht vom 2. November 2015 wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer weder während des Tages noch in der Nacht Windeln akzeptiere und diese selber abziehe (Urk. 6/116 S. 5 unten).

Der Maximalwert

für

Massnahmen der Körperhygiene beträgt für Kinder ab

### E. 1.5

mg/pro Tag verabreicht bekommt (S. 1). Diese Massnahme ist als

Massnahme der Behandlungspflege (vorstehend E. 4. 2) anrechenbar, zumal sie von den Eltern des Beschwerdeführers und nicht von medizinischen Hilfspersonen erbracht wird.

Im Abklärungsbericht vom 1. November 2022 wurde n

im Bereich «Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen» lediglich die

ärztlich im Abstand von zwei Monaten verabreichte n Hormonspritzen als Mehraufwand berücksichtigt (vgl. Urk. 6/294 Ziff. 1.3) . Nach diesbezüglich erhobener Einsprache ( Urk. 6/298 S. 1) gegen den Vorbescheid vom 2. November 2022 ( Urk. 6/ 295 )

hielt die zuständige Abklärungsperson in ihrer Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 ( Urk. 6/300) fest, dass für die Applikation der Hormonspritze durch die Eltern zusätzlich 2 Minuten pro Tag angerechnet werden können . Das aufwändige Verhalten/ Oppositionsverhalten werde bereits bei der besonders intensiven Überwachung berücksichtigt. Beim Saizen

easypod handle es sich um ein Gerät, mit dem welchem das Wachstumshormon ganz einfach gespritzt werden könne. Die Desinfektion und Injektion würden deshalb mit einem Zeitaufwand von 2 Minuten angerechnet.

Festzuhalten ist, dass es sich bei dem

Saizen

easypod tatsächlich um ein Gerät handelt, welches das schnelle und einfache Spritzen der Hormone ermöglicht , weshalb sich die Anrechnung von 2 Minuten für die Applikation als korrekt erweist , dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäss Anhang 3 zum KSH für das Verabreichen von Medikamenten subkutan/intramuskulär/intravenös maximal 5

Minuten veranschlagt werden.

Ob nun ein zusätzlicher Zuschlag für das Oppositionsverhalten des Beschwerdeführers anzurechnen ist, kann offenbleiben, zumal bereits aufgrund des Mehraufwandes im Zusammenhang mit der nächtlichen Inkontinenz von 20 Minuten im Ergebnis ein Anspruch auf ein Intensivpflegezuschlag der Stufe III ausgewiesen ist (vorstehend E. 4.5).  
4. 6

Aufgrund des Gesagten

sind zusätzlich zu dem von der Beschwerdegegnerin angerechneten Mehraufwand infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit von 7

Stunden und 50 Minuten noch 20 Minuten infolge des Mehraufwandes im Zusammenhang mit der nächtlichen Inkontinenz als Massnahme der Grundpflege anzurechnen. Damit resultiert ein Mehraufwand infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit von insgesamt 8 Stunden und 10 Minuten , was einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der Stufe III (vorstehend E. 1. 3 ) begründet.

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. 5. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV - Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzu erlegen. 5.2

Nach Art. 61 lit . g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses

bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht;

GSVGer , sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht; GebV

SVGer ).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 15. Dezember 2022 insofern abgeändert als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der Stufe II hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Schucan

**E. 6**

/5

**E. 7**

, Urk. 6 / 80 , Urk. 6 / 8

**E. 8**

).

Mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 23. Mai 2014 im Verfahren Nr.

IV.2013.00128 wurde die Verfügung der IV-Stelle vom 17. Dezember 2012 (Urk. 6 /49), mit welcher dem Versicherten ab dem 13. Februar 2012 eine Entschädigung wegen leichter und ab 13. September 2012 eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit zugesprochen wurde, bestätigt und auf den Hauptantrag, dass die Kosten der MIFNE-Therapie zu übernehmen seien, mangels Anfechtungsgegenstand nicht eingetreten (vgl. Urk. 6 /7 5 /1-8 E. 3 und Dispositiv Ziff. 1).

Sodann verneinte die IV-Stelle mit Verfügungen vom 13. Oktober 2015 eine Kostengutsprache sowohl für einen Autismusbegleithund (Urk. 6 /11 5 ) als auch für die MIFNE-Therapie (Urk. 6 /11 4 ) . Die gegen die nicht gewährte Kosten - gutsprache für die MIFNE-Therapie erhobene Beschwerde ( Urk. 6 / 118/3-10) wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 7. März 2017 im Verfahren Nr.

IV.2015.01180 abgewiesen ( Urk. 6/ 170 Dispositiv Ziffer 1).

Zwischenzeitlich sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 14. Januar 2016 ( Urk. 6/126) a b

1. September 2015 eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades zu und übernahm zusätzlich einen Intensivpflegezuschlag von vier Stunden pro Tag.

Die IV-Stelle erteilte dem Versicherten weitere Kostengutsprachen für medizinische Massnahmen und Hilfsmittel ( Urk. 6/139 , Urk. 6/146-147, Urk. 6/161 , Urk. 6/177 , Urk. 6 / 198 , Urk. 6/222, Urk. 6/233 -234 , Urk. 6/242, Urk. 6/249 ,

Urk. 6/265,

Urk. 6 / 273 ). 1. 2

Im April 2022 leitete die IV-Stelle eine Überprüfung des Anspruchs des Versicherten auf Hilflosenentschädigung ein ( Urk. 6/279) . Gestützt auf den Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Minderjährige und Intensivpflegezuschlag vom 1. November 2022 ( Urk. 6/294)

erhöhte die IV-Stelle nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren ( Urk. 6/295 ; Urk. 6/298 ) mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 den Anspruch des Versicherten auf einen Intensiv pflegezuschlag von 6 Stunden

und sprach ihm weiterhin eine Entschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit zu ( Urk. 6/ 302 = Urk. 2) . 2.

Der Versicherte

liess , vertreten durch seinen Vater und dieser vertreten durch Rechtsanwalt Sebastian Lorentz , mit Eingabe vom 25. Januar 2023 Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2022 ( Urk. 2) erheben und beantragte, diese sei insoweit aufzuheben, als dass ihm der Intensivpflegezuschlag über Grad II (IPZ 6) verweigert werde. Es seien ihm die gesetzlichen Leistungen -insbesondere der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag Grad III (IPZ 8) - zuzusprechen ( Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2023 ( Urk. 5) beantragte die IV-Stelle, die Beschwerde sei abzuweisen, was dem Beschwerdeführer am 7. März 2023 zur Kenntnis

gebracht wurde ( Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ; ATSG ) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG ). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung ; IVV ). Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 IVG). Praxisgemäss sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 148 V 28 E. 2.5.1, 133 V 450 E. 7.2, 121 V 88 E. 3a, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_241/2022 vom 5. August 2022 E. 2.3 mit Hinweisen): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme. 1. 2

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. 1. 3

Gemäss Art. 42 ter Abs. 3 IVG wird die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich intensive Betreuung brauchen, um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8

Stunden pro Tag 100

Prozent, bei einem solchen von mindestens 6

Stunden pro Tag 70

Prozent und bei einem solchen von mindestens 4

Stunden pro Tag 40

Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach

Art.

34 Abs.

3 und

5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ( AHVG ) . Der Zuschlag berechnet sich pro Tag. Der Bundesrat regelt im Übrigen die Einzelheiten. 1. 4

Laut Art. 36 Abs. 2 IVV haben Minderjährige mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, die eine intensive Betreuung brauchen und sich nicht in einem Heim

aufhalten, zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag nach Art. 39 IVV. Demgemäss liegt eine intensive Betreuung im Sinne von

Art.

42 ter

Abs.

3 IVG

bei Minderjährigen vor, wenn diese im

Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen (Abs. 1). Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Abs. 2). Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer dauernden Überwachung, so kann diese als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar (Abs.

3).

#### **E. 10**

Jahre gemäss Anhang I II zum KSH 6 0 Minuten . Dass für die aufgrund der nächtlichen Inkontinenz erforderlichen Aufwendungen kein Mehraufwand angerechnet wurde, ist als klare Fehleinschätzung der Abklärungsperson zu taxieren.

Demnach ist der Abklärungsbericht vom 1. November 2022 ( Urk. 6/ 294) zu korrigieren , und es ist ein Mehraufwand in der Grundpflege infolge Beeinträchtigung der Gesundheit von 2 0 Minuten zusätzlich anzurechnen. 4. 5

Aus dem Bericht von Prof. Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Institutsleiter, Zentrum A.\_\_\_\_ , vom 1 9. September 2022 ( Urk. 6/297) lässt sich unter den Ausführungen zur Therapie entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 7. Juni 2016 Saizen

easypod

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.